

# Prüfungskommission

## für Wirtschaftsprüfer

### Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

#### 1. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet „Steuerrecht“

2. Halbjahr 2015

Termin: 18. August 2015

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze
  2. Steuerrichtlinien
  3. Steuererlasse
- jeweils Beck'sche Textausgabe – Loseblatt-Textsammlung –
4. Schönfelder, Deutsche Gesetze  
- Textsammlung und Ergänzungsband -
  5. Nicht programmierbarer Taschenrechner

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **26 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit  
auch die Aufgabenstellung ab!**

### **Bearbeitungshinweise:**

Die Klausur besteht aus zwei Teilen aus den Bereichen

- Ertragsteuerrecht/Umwandlungssteuerrecht
- Umsatzsteuer

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung!

Bei den Aufgaben sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben. Diese Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben darstellen. Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen.

**Teil I: Ertragsteuerrecht/Umwandlungssteuerrecht****(60 Punkte)****Sachverhalt 1:****(29 Punkte)**

Roger Rosin (70 Jahre), wohnhaft in Essen, hat drei ebenfalls in Essen wohnhafte Kinder, Sohn Stefan (30 Jahre), Tochter Tessa (40 Jahre) und Sohn Xaver (45 Jahre).

Roger Rosin möchte zu Lebzeiten seinen Nachlass regeln.

Daher überträgt Roger Rosin seinem Sohn Stefan Rosin unentgeltlich seinen 100%-Anteil an der Stecknadel-GmbH. Der 100%-Anteil stammt aus einer Sachgründung der Stecknadel-GmbH durch Übertragung eines Einzelunternehmens des Roger Rosin, einem Unternehmen zur Produktion von Stecknadeln. Der Einbringungsvertrag wurde am 01.04.2015 geschlossen. An diesem Tag gehen auch Nutzen und Lasten an dem eingebrachten Betriebsvermögen über.

Die Übertragung sollte steuerneutral und steuerlich rückwirkend auf den 31.12.2014 erfolgen. Die Stecknadel-GmbH hat entsprechende Anträge gestellt. Die Bilanz des Einzelunternehmens (Produktion von Stecknadeln) zum 31.12.2014 sieht wie folgt aus:

Aktiva	€	€	Passiva	€
Maschinen	100.000	(190.000)*	Kapital	100.000
PKW	20.000	(30.000)	Darlehen	50.000
Forderungen	30.000	(30.000)		
	150.000	(250.000)		150.000

\*in Klammern (x) = gemeiner Wert/Teilwert

Den PKW hat Roger Rosin allerdings bereits am 01.01.2015 seiner Nichte Selma zum Geburtstag geschenkt.

Sohn Stefan Rosin gibt am 01.09.2015 seinen Wohnsitz in Essen endgültig auf, zieht nach Lima (Peru) und nimmt dort seinen Wohnsitz. Der gemeine Wert der Anteile an der Stecknadel-GmbH beträgt am 01.09.2015 220.000 €. Am 01.12.2015 veräußert Stefan Rosin die Anteile für einen Preis von 300.000 € an den Peruaner Javier Cellar.

Seiner Tochter Tessa Rosin überträgt Roger Rosin am 31.12.2014 ein weiteres Einzelunternehmen, welches sich auf die Produktion von Heftklammern spezialisiert hat. Der laufende Gewinn des Unternehmens beträgt in 2014 0 €. Tessa Rosin ist verpflichtet, an ihren Bruder Xaver Rosin im Zuge der Übertragung einen Betrag von 100.000 € zu zahlen, um alle Geschwister bei der Verteilung des Nachlasses gleichzustellen. Mögliche Anträge hat Roger Rosin gestellt.

Die Bilanz des Einzelunternehmens zum 31.12.2014 sieht wie folgt aus:

Aktiva	€	€	Passiva	€
Anlagevermögen	200.000	(350.000)*	Darlehen	550.000
Umlaufvermögen	200.000	(300.000)		
Forderungen	100.000	(100.000)		
Kapital	50.000			
	550.000	(750.000)		550.000

\*in Klammern (x) = gemeiner Wert/Teilwert

**Aufgabe:**

Würdigen Sie den geschilderten Sachverhalt gutachterlich und ermitteln Sie die Einkünfte von Roger Rosin und Stefan Rosin in den Jahren 2014 und 2015. Auf Gewerbesteuer und Umsatzsteuer ist nicht einzugehen. Im Zeitpunkt der Übertragung der Anteile und des Einzelunternehmens sind Roger, Stefan, Tessa und Xaver Rosin unbeschränkt einkommensteuerpflichtig i. S. v. § 1 Abs. 1 EStG.

**Sachverhalt 2:****(6 Punkte)**

Die Cron-GmbH mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Dortmund räumt am 01.01.2014 ihrer 100%igen Tochtergesellschaft, der Rode-Polser-Aps (Anpartsselskab – vergleichbar einer deutschen GmbH) mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Esbjerg (Dänemark), ein Darlehen von 200.000 € zinslos ein. Der am Markt hierfür übliche jährliche Zinssatz beträgt 3 %.

**Aufgabe:**

Ermitteln Sie die steuerpflichtigen Einkünfte der unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Cron-GmbH in 2014. Bitte begründen Sie Ihre Lösung auch unter Nennung der einschlägigen Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark (DBA Deutschland – Dänemark).

**Anlage:** Auszug aus dem DBA Deutschland – Dänemark

**Sachverhalt 3:****(9 Punkte)**

Im Jahr 2008 erhielt Herr Arnulf (A) Mietzahlungen aus der Vermietung eines Mehrfamilienhauses in Höhe von 119.000 €. Die Mieter hatten ihre Mieten jeweils vorschüssig zu zahlen. Mieter M zahlte die Miete für Dezember 2008 von 1.000 € erst am 09.01.2009. Dem A sind im Jahr 2008 Werbungskosten von 80.000 € entstanden.

A war ferner zu 25 % an der A-GmbH beteiligt. Im Jahr 2008 beschloss die A-GmbH nach erfolgter Feststellung des Jahresabschlusses 2007 eine Gewinnausschüttung in Höhe von 160.000 €. Die Ausschüttung erfolgte aus dem Einlagekonto der GmbH. Der Zufluss erfolgte im August 2008. Die GmbH-Anteile hatte A im Jahr 2003 zu einem symbolischen Preis von 5 € erworben, da die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt notleidend war. Seitdem hielt A die Anteile im Privatvermögen.

**Aufgabe:**

Ermitteln Sie unter Nennung der einschlägigen Rechtsgrundlagen die Einkünfte des A für den Veranlagungszeitraum 2008.

**Hinweis:**

Legen Sie Ihrer Falllösung die aktuelle Gesetzeslage zugrunde.

**Sachverhalt 4 (Fortsetzung des Sachverhalts 3):****(16 Punkte)**

Seine Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2008 hatte A unter Mitwirkung seines damaligen Steuerberaters gefertigt. Während er die Einkünfte aus dem Mehrfamilienhaus in den entsprechenden Vordruck eintrug, machte er keine Angaben zu der erhaltenen Gewinnausschüttung. Insbesondere führte er sie nicht in den Anlagen GSE (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) und KAP (Einkünfte aus Kapitalvermögen) auf und legte keine Gewinnermittlung vor. Auch ließ er das Finanzamt in Unkenntnis über die steuerlichen Anschaffungskosten seiner Beteiligung. Er fügte seiner Erklärung jedoch eine zutreffende Steuerbescheinigung der GmbH bei. Die Erklärung ging am 01.04.2009 im Finanzamt ein. Das Finanzamt veranlagte den A mit Bescheid vom 14.09.2009 wie erklärt.

Am 01.06.2010 begann das Finanzamt bei A eine nicht zu beanstandende Außenprüfung, die am 12.10.2010 mit einer Schlussbesprechung endete. Infolge der Außenprüfung kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass sich das zu versteuernde Einkommen des A im Veranlagungszeitraum 2008 durch die Gewinnausschüttung erhöht habe. Daher änderte das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid 2008 und setzte die Steuer entsprechend höher fest. Der Finanzbeamte B gab den Änderungsbescheid am 30.12.2014 zur Post. Versehentlich hatte er jedoch vergessen, den Änderungsbescheid zu unterschreiben. Der Briefträger warf den Bescheid am 02.01.2015 in den Briefkasten des A ein, der ihn am selben Tag zur Kenntnis nahm.

A, nunmehr nicht mehr steuerlich beraten, legte, da er wegen seiner zahlreichen gesellschaftlichen Verpflichtungen früher keine Zeit gefunden hatte, am 03.02.2015 beim Finanzamt „Beschwerde“ gegen den Änderungsbescheid ein. Die Beschwerde schickte er per E-Mail an die E-Mail-Adresse, die er auf dem Änderungsbescheid neben der Postanschrift des Finanzamtes vorgefunden hatte. In der Rechtsbehelfsbelehrung zu dem Änderungsbescheid war A explizit darauf hingewiesen worden, dass die Rechtsbehelfsfrist 4 Wochen betrage.

Wie wird das Finanzamt entscheiden? Begründen Sie Ihr Ergebnis durch eine gutachterliche Stellungnahme zu Zulässigkeit und Begründetheit der „Beschwerde“.

**Hinweise:**

Legen Sie Ihrer Falllösung die aktuelle Gesetzeslage zugrunde.

Etwas steuerstrafrechtliche Gesichtspunkte sind nicht zu berücksichtigen.

Die Anlage GSE entspricht den heutigen Anlagen G (Einkünfte aus Gewerbebetrieb), S (Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit) und 34a EStG (Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns, § 34a EStG).

**Ausgangslage:**

Die Brüder Alois Strobl (AS) und Xaver Strobl (XS) betreiben seit 2010 in der Rechtsform einer GbR gemeinsam den „Stroblhof“, ein kleines Hotel in Bad Reichenhall (Bayern, Inland), und eine Drahtseilbahn (Tz. 1). Aus Krankheitsgründen hat die Mutter der Brüder XS und AS ihre Wohnung in München aufgegeben und wohnt seitdem im Stroblhof (Tz. 2). Der Stroblhof verfügt über ein modernes Wellnesszentrum (Tz. 3) und tritt ausnahmsweise auch als Reiseveranstalter auf (Tz. 4). XS hat außerdem einen Betrieb zur Herstellung und zum Vertrieb von Bierkrügen (Tz. 5) und ist auf dem besten Wege, ein TV-Star zu werden (Tz. 6).

**Aufgabe:**

Bitte würdigen Sie die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte (Tz. 1 - 6) in umsatzsteuerrechtlicher Hinsicht für die Strobl GbR (GbR) sowie für Alois Strobl (AS) und Xaver Strobl (XS). Sofern der jeweilige Sachverhalt dies erfordert bzw. zulässt, sind dabei folgende Prüffelder des Umsatzsteuerrechts anzusprechen:

- Steuerbarkeit (Art und Umfang, Zeitpunkt, Ort der Leistung; zu Tz. 1, 3 und 4 auch die Unternehmereigenschaft der GbR, zu Tz. 3 außerdem die Unternehmereigenschaft/Kleinunternehmerregelung für AS, zu Tz. 5 und 6 die Unternehmereigenschaft des XS)
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Steuerschuldnerschaft
- Steuersatz, Bemessungsgrundlage, Höhe der Umsatzsteuer (bei steuerpflichtigen Umsätzen)
- Steuerentstehung und Voranmeldungszeitraum (VAZ), in dem der Umsatz zu erklären ist
- Vorsteuerabzug, VAZ, in dem die Vorsteuer abgezogen werden kann; Vorsteuerberichtigung

**Allgemeine Bearbeitungshinweise:**

- Legen Sie Ihrer Lösung den aktuellen Rechtsstand zugrunde.
- Begründen Sie Ihre Lösung mit den einschlägigen Vorschriften des UStG, hilfsweise mit der UStDV oder dem UStAE. Der Zusatz „UStG“ nach der Zitierung der Vorschrift ist entbehrlich.
- Soweit Leistungen anderer Unternehmer angesprochen sind, sind deren Leistungen insoweit zu beurteilen, als dies die für die Beurteilung der Strobl GbR von Bedeutung ist.
- Alle angesprochenen Unternehmer versteuern ihre Umsätze im Inland nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und nach vereinbarten Entgelten. Voranmeldungszeitraum (VAZ) ist der Kalendermonat.
- Im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr verwenden alle angesprochenen Unternehmer die gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ihres Heimatlandes.
- Erforderliche Belege und Aufzeichnungen sind vorhanden. Rechnungen enthalten, soweit aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges hervorgeht, die nach dem UStG erforderlichen Angaben.



**Tz. 1: Stroblhof, Drahtseilbahn****(7 Punkte)**

Die Eheleute Schneider aus Bonn haben ihren Sommerurlaub in der Zeit vom 20.07.2015 - 05.08.2015 zusammen mit ihrem Hund in einem Hotelzimmer des Stroblhofs verbracht. Sie haben die Unterkunft einschließlich eines täglichen, umfangreichen Bergsteigerfrühstücks gebucht. Am 26.07.2015 haben die Eheleute Schneider einen Ausflug unternommen und sind mit der von der GbR betriebenen Drahtseilbahn bis zur Gipfelstation (1.613 m ü. N.) des Predigtstuhls bergauf und wieder talwärts gefahren. Für alle erhaltenen Leistungen haben die Eheleute Schneider insgesamt 3.600 € zu entrichten. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer enthalten. Die Bezahlung erfolgte bei Abreise am 05.08.2015 per Kreditkarte. Die kreditkartenbetreuende Stelle der GbR bucht den Betrag in Höhe von 3.600 € vom Kreditkartenkonto der Eheleute Schneider ab und schreibt dem Geschäftskonto der GbR am 01.09.2015 nach Abzug vereinbarter Transaktionskosten 3.420 € gut. Aufgrund von kalkulatorischen Kostenanteilen zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags hat Alois Strobl für die erbrachten Leistungen betriebsintern folgende Bruttobeträge zu Grunde gelegt:

Hotelzimmer Schneider 20.07. - 05.08.2015	3.130,00 €
Mitunterbringung Hund im Familienzimmer 20.07. - 05.08.2015	80,00 €
Frühstück 20.07. - 05.08.2015	357,00 €
Berg- und Talfahrt für 2 Personen mit der Drahtseilbahn am 26.07.2015	33,00 €

**Tz. 2: Zimmervermietung****(5 Punkte)**

Ab dem 01.11.2015 nutzt die 80-jährige, kranke Mutter der Brüder Xaver und Alois Strobl dauerhaft ein Hotelzimmer des Stroblhofs für ihre Wohnzwecke. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde das Zimmer ausschließlich kurzfristig an Touristen vermietet. Die Mutter hat zeitgleich ihre Wohnung in München aufgegeben. Da sie ihren Söhnen finanziell nicht zur Last fallen möchte, lehnt sie es ab, das Zimmer unentgeltlich zu nutzen und zahlt daher auf der Grundlage eines mit der GbR abgeschlossenen Mietvertrages eine angemessene Zimmermiete in Höhe von 1.000 € monatlich. Hierin sind keine Verpflegung oder sonstigen Dienstleistungen enthalten. Die Mutter hat ihre eigenen Möbel mitgebracht.

Das Zimmer ist 50 m<sup>2</sup> groß und entspricht damit 15 % der gesamten Nutzfläche des Stroblhofs. Bei Errichtung des Gebäudes im Jahr 2010 sind insgesamt 152.000 € Vorsteuer angefallen, die die GbR seinerzeit in vollem Umfang zutreffend in Anspruch genommen bzw. abgezogen hat. Der Stroblhof wurde erstmalig am 01.12.2010, rechtzeitig zu Beginn der Wintersaison, in Betrieb genommen.

**Tz. 3: Wellnesszentrum Stroblhof****(8 Punkte)**

Hotelgästen, aber auch Urlaubsgästen, die nicht im Stroblhof untergebracht sind, bietet die GbR in dem zum 30.06.2015 fertig gestellten modernen Wellnesszentrum des Stroblhofs gegen gesondertes Entgelt die Nutzung einer Sauna, aber auch Heilmassagen an. Obwohl die Heilmassagen nach den einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften verordnungsfähig wären, liegen entsprechende Verordnungen nicht vor, weil sich die Gäste letztlich urlaubsbedingt ohne Rücksprache mit ihren Ärzten für die Massagen entscheiden. Aus Heilmassagen erzielt die GbR bis zum Ende des Jahres 2015 Erlöse in Höhe von 38.520 €, aus den Saunaumsätzen 10.710 €.

Alois Strobl (AS) ist nicht nur Gesellschafter der GbR, sondern nach erfolgreichem Bestehen des Exams am 30.06.2015 auch medizinischer Bademeister nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz.

AS führt die Heilmassagen ab 01.07.2015 mit dieser Qualifikation aufgrund einer besonderen vertraglichen Vereinbarung mit der GbR durch. Die Vereinbarung der Massageterminen legt AS in Abstimmung mit den Gästen in eigener Verantwortung fest. AS rechnet die tatsächlich erbrachten Massageleistungen gegenüber der GbR jeweils am Ende des Monats auf Stundenbasis ab. Bei Aufnahme der Tätigkeit zum 01.07.2015 schätzt AS die Höhe seines Umsatzes aus Massagen als medizinischer Bademeister für Gäste des Stroblhofs bis zum Ende des Jahres 2015 auf 20.000 €. Für die im Monat Juli 2015 ausgeführten Heilmassagen berechnet AS der GbR am 20.07.2015 netto 5.000 € zuzüglich 950 € Umsatzsteuer.

**Tz. 4: Reiseveranstaltung****(5 Punkte)**

Die GbR bietet Hotelgästen, die während ihres Urlaubsaufenthaltes in Bad Reichenhall die Bergwelt der Berchtesgadener Alpen unter sachkundiger Leitung kennenlernen möchten, im eigenen Namen mehrtägige Hüttentouren an. Für die Veranstaltung dieser Pauschalwanderreisen im August 2015 vereinnahmt die GbR von den Reiseteilnehmern den vereinbarten Reisepreis in Höhe von 5.472 €.

Ebenfalls im August 2015 nimmt die GbR hierzu folgende Reisevorleistungen in Anspruch:

Bergführung durch Bergführer Heinrich mit Unternehmenssitz in Salzburg (Österreich)	1.200 € netto
Bettenlager (Übernachtung) auf Almen	2.000 € netto zzgl. 140 € Umsatzsteuer
Brettljause (Verpflegung) auf Almen	600 € netto zzgl. 114 € Umsatzsteuer

**Tz. 5: Bierkrüge****(9 Punkte)**

Xaver Strobl (XS) unterhält über seine Stellung als Gesellschafter der GbR hinaus auf eigenem Grundstück einen Betrieb zur Herstellung und zum Vertrieb von Bierkrügen, die er unter anderem an Brauhäuser in Deutschland verkauft. Der Münchner-Oktoberfest-Maßkrug aus Keramik mit Klappdeckel aus Zinn wird besonders häufig nachgefragt.

a) Am 15.07.2015 kauft XS Keramikkrüge unter Verwendung seiner deutschen USt-IdNr. für 150.000 € bei der Keramik Manufaktur (KM) in Gmund (Österreich). Wegen Auslastung der eigenen Kapazitäten und aus Kostengründen erwarb KM die Krüge ihrerseits unter Verwendung der österreichischen USt-IdNr. bei ihrer selbständigen Tochtergesellschaft (T) in Bukarest (Rumänien). Weil XS im Hinblick auf das im September 2015 beginnende Oktoberfest an einer schnellen Auslieferung interessiert war, wurde vereinbart, dass T die Keramikkrüge unmittelbar von Bukarest zu XS nach Bad Reichenhall versenden sollte, wo diese zur großen Freude des XS bereits am 25.07.2015 ankamen. KM hat XS gegenüber eine ordnungsgemäße, die Besonderheiten des Geschäfts berücksichtigende Rechnung über 150.000 € netto erteilt.

Die Zinndeckel für die Bierkrüge fertigt XS mit Fachkräften seines Betriebes selbst. Das dafür erforderliche Zinn in Rohform hat XS im Juli 2015 bei der Zinn-Handel GmbH (ZH) in Augsburg für 8.000 € bestellt und in dieser Höhe auch sogleich bezahlt. Am 05.09.2015 holt XS das Zinn in Rohform mit eigenem Transporter in Augsburg ab und bringt es nach Bad Reichenhall. (6 Punkte)

b) Das Brauhaus zum goldenen Löwen hatte Oktoberfest-Maßkrüge bereits im Februar 2015 zu einem fest vereinbarten Preis von netto 60.000 € zzgl. 11.400 € Umsatzsteuer bei XS bestellt. Die Maßkrüge sollten beim Brauhaus rechtzeitig vor Beginn des Oktoberfestes am 19.09.2015 in München eintreffen. Die Verantwortung für die Einhaltung des Termins lag vereinbarungsgemäß bei XS. Für den Fall der Terminüberschreitung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Bruttopreises vereinbart.

Die ebenfalls vereinbarte Anzahlung in Höhe von 10 % des Bruttopreises überwies das Brauhaus am 20. Februar 2015 auf das Konto des XS.

Obwohl XS die Maßkrüge eigentlich rechtzeitig am 15.09.2015 in Rosenheim der Deutschen Bahn zum Transport nach München übergeben hatte, trafen die Maßkrüge wegen eines Streiks erst nach Beginn des Oktoberfestes am 20.09.2015 beim Brauhaus in München ein. Über das verspätete Eintreffen war das Brauhaus sehr verärgert. Das Brauhaus überweist erst nach Ende des Oktoberfestes, am 05.10.2015, einen Betrag von 49.980 € an XS und ist zu weiteren Zahlungen unter Berufung auf die vertraglichen Vereinbarungen mit XS nicht mehr bereit. (3 Punkte)

#### **Tz. 6: TV-Karriere mit Folgen**

**(6 Punkte)**

Im Dezember 2015 wirkt Xaver Strobl (XS) aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit dem TV-Privatsender „Human Live“ aus Köln in dem Format „Jodeln für Jedermann“ mit. Nachdem XS das Casting in Köln gewonnen hatte, wird die TV-Sendung auf Mallorca produziert. XS spielt darin die Hauptrolle. Das Vorhaben wird ein voller Erfolg, die Einschaltquoten liegen am Sendetag auf Platz eins. Das Honorar für XS beträgt 50.000 €. Außerdem erstattet ihm der Sender Reisekosten in Höhe von 9.500 €. „Human Live“ plant eine weitere Sendestaffel mit XS für das Jahr 2016.

Anlässlich des Castings in Köln am 03.11.2015 sind XS Aufwendungen für einen Restaurantbesuch zum Mittagessen entstanden. Die ordnungsgemäße Rechnung des Kölner Restaurants vom selben Tage lautet über 47,60 € einschließlich Umsatzsteuer mit Hinweis auf den zutreffenden Steuersatz.

XS hat so großes Vergnügen an seiner Tätigkeit als TV-Star, dass er beschließt, sich aus der Produktion und dem Handel von Bierkrügen zurückzuziehen. Zum 31.12.2015 veräußert er daher sämtliche Vermögenswerte seines Einzelunternehmens mit Ausnahme des Betriebsgrundstücks für 500.000 € an Anton Huber. Das Betriebsgrundstück, das im Eigentum des XS bleibt, vermietet XS ab 01.01.2016 an Anton Huber, der den Betrieb des XS danach unverändert fortführt.

## Anlage (Auszug aus dem DBA Deutschland – Dänemark)

### **Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Dänemark**

**von dem Wunsch geleitet, durch ein neues Abkommen, das den heutigen Beziehungen zwischen beiden Staaten und den Entwicklungen im Steuerrecht Rechnung trägt, die Doppelbesteuerung zu vermeiden und sich gegenseitig Beistand in Steuersachen zu leisten -sind wie folgt übereingekommen:**

#### **Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

##### **Artikel 1 Ziel des Abkommens**

Die Vertragsstaaten wirken nach diesem Abkommen zusammen, um die Doppelbesteuerung zu vermeiden und die Steuererhebung zu sichern. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich hierzu in geeigneten Zeitabständen über Änderungen in ihren Steuergesetzen informieren und beraten, wie die genannten Ziele zu erreichen sind. Die zuständigen Behörden können im Rahmen dieses Abkommens unmittelbar miteinander verkehren.

##### **Artikel 2 Geltungsbereich des Abkommens**

(1) Dieses Abkommen gilt ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung für folgende Steuern, die für Rechnung eines Vertragsstaats oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden:

- a) Abschnitt II für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen; als solche gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs;
- b) Abschnitt III für Nachlaß- und Erbschaftsteuern sowie Schenkungsteuern; als solche gelten die Steuern, die
  - aa) von Todes wegen als Nachlaßsteuern, Erbanfallsteuern, Abgaben vom Vermögensübergang oder Steuern von Schenkungen auf den Todesfall erhoben werden, oder
  - bb) auf Übertragungen unter Lebenden nur deshalb erhoben werden, weil die Übertragungen unentgeltlich oder gegen ein zu geringes Entgelt vorgenommen werden;
- c) Abschnitt IV für Steuern jeder Art und Bezeichnung, soweit der Zusammenhang nichts anderes erfordert; ausgenommen sind jedoch Zölle, Monopolabgaben und Verbrauchsteuern; Mehrwertsteuern und Luxussteuern gelten nicht als Verbrauchsteuern im Sinne dieses Abschnitts.

(2) Die zur Zeit bestehenden Steuern, für die die Abschnitte des Abkommens gelten, sind in der Anlage zu diesem Abkommen aufgeführt.

(3) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden.

(4) In diesem Abkommen gelten

- a) der Abschnitt II für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind;
- b) der Abschnitt III für
  - aa) Nachlässe und Erbschaften, wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig war, und
  - bb) Schenkungen, wenn der Schenker im Zeitpunkt der Schenkung in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig war;
- c) der Abschnitt IV für alle Personen, gleichgültig, ob sie in einem Vertragsstaat oder einem anderen Staat ansässig sind oder ob sie Staatsangehörige eines Vertragsstaats oder eines anderen Staates sind.

### **Artikel 3 Allgemeine Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

- a) bedeuten die Ausdrücke "ein Vertragsstaat" und "der andere Vertragsstaat", je nach dem Zusammenhang, die Bundesrepublik Deutschland oder das Königreich Dänemark, und der Ausdruck "Staaten" die Bundesrepublik Deutschland oder das Königreich Dänemark;
- b) bedeutet der Ausdruck "Bundesrepublik Deutschland" das Gebiet, in dem das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland gilt, sowie die an das Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland grenzenden Gebiete des Meeresgrunds und Meeresuntergrunds und der darüberliegenden Gewässer, soweit die Bundesrepublik Deutschland dort zur Erforschung und zur Ausbeutung der Naturschätze in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht souveräne Rechte und die Hoheitsgewalt ausübt;
- c) bedeutet der Ausdruck "Dänemark" das Königreich Dänemark einschließlich der Gebiete außerhalb des dänischen Küstenmeers, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht nach dänischem Recht als Gebiete ausgewiesen oder gegebenenfalls künftig noch ausgewiesen werden, in denen Dänemark zur Erforschung und zur Ausbeutung der Naturschätze des Meeresgrunds und Meeresuntergrunds und der darüberliegenden Gewässer und bezüglich anderer Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung und Ausbeutung des betroffenen Gebiets souveräne Rechte ausüben kann; der Ausdruck umfaßt nicht die Färöer und Grönland;
- d) umfaßt der Ausdruck "Person" natürliche Personen und Gesellschaften;
- e) bedeutet der Ausdruck "Gesellschaft" juristische Personen oder Rechtsträger, die für die jeweilige Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- f) hat der Ausdruck "unbewegliches Vermögen" die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaats zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Naturschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen;
- g) bedeuten die Ausdrücke "Unternehmen eines Vertragsstaats" und "Unternehmen des anderen Vertragsstaats", je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- h) bedeutet der Ausdruck "internationaler Verkehr" (" jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben);
- i) umfaßt der Ausdruck "Vermögen, das Teil des Nachlasses oder einer Schenkung einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person ist" alle Vermögenswerte, deren Übergang oder Übertragung einer unter Abschnitt III des Abkommens fallenden Steuer unterliegt;
- j) bedeutet der Ausdruck "Staatsangehöriger"
  - aa) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht errichtet worden sind;
  - bb) in bezug auf Dänemark alle natürlichen Personen, die die dänische Staatsangehörigkeit besitzen, und alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in Dänemark geltenden Recht errichtet worden sind;
- k) bedeutet der Ausdruck "zuständige Behörde"
  - aa) auf seiten der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, an die es seine Befugnisse delegiert hat;
  - bb) auf seiten Dänemarks der Minister für die Besteuerung oder seinen bevollmächtigten Vertreter.

(2) Bei Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

#### **Artikel 4 Ansässige Personen**

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "eine in einem Vertragsstaat ansässige Person"

a) für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist. Der Ausdruck umfaßt jedoch nicht eine Person, die in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat oder mit in diesem Staat gelegenen

Vermögen steuerpflichtig ist;

b) für Zwecke der Nachlaß-, Erbschaft- und Schenkungsteuern eine Person, die mit einem Nachlaß oder einer Schenkung nach dem Recht dieses Staates dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist. Der Ausdruck umfaßt jedoch nicht eine Person, deren Nachlaß oder Schenkung in diesem Staat nur mit in diesem Staat gelegenen Vermögen steuerpflichtig ist.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

a) Die Person gilt als in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);

b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;

c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;

d) ist die Person Staatsangehöriger beider Staaten oder keines der Staaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

#### **Artikel 5 Betriebsstätte**

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "Betriebsstätte" eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck "Betriebsstätte" umfaßt insbesondere:

a. einen Ort der Leitung,

b. eine Zweigniederlassung,

c. eine Geschäftsstelle,

d. eine Fabrikationsstätte,

e. eine Werkstätte und

f. ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

(3) Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:

a. Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;

b. Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;

c. Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;

d. eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;

e. eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;

f. eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, daß die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

(5) Ist eine Person, mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6, für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 für Zwecke des Abschnitts II so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen würden.

(6) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(7) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

## **Abschnitt II Besteuerung des Einkommens und Vermögens**

### **Artikel 6 Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen**

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

### **Artikel 7 Unternehmensgewinne**

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Staat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen

Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten,



zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, daß dieser Vertragsstaat die zu steuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die gewählte Gewinnaufteilung muß jedoch derart sein, daß das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

(5) Aufgrund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(6) Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

(7) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

### **Artikel 8 Schifffahrt, Binnenschifffahrt und Luftfahrt**

(1) Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet. Zu diesen Gewinnen gehören auch Einkünfte des Unternehmens aus der Benutzung, Unterhaltung oder Vermietung von Containern (einschließlich Trailerschiffen, Leichtern und ähnlichem Gerät für die Beförderung von Containern), die für die Beförderung von Gütern oder Waren im internationalen Verkehr benutzt werden, wenn diese Einkünfte den im vorhergehenden Satz genannten Gewinnen zugerechnet werden können.

(2) Gewinne aus dem Betrieb von Schiffen, die der Binnenschifffahrt dienen, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(3) Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der See- oder Binnenschifffahrt an Bord eines Schiffes, so gilt er als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt, oder, wenn kein Heimathafen vorhanden ist, in dem Vertragsstaat, in dem die Person ansässig ist, die das Schiff betreibt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

(5) Im Zusammenhang mit Gewinnen des dänischen, norwegischen und schwedischen Lufttransportkonsortiums Scandinavian Airlines System (SAS) gelten die Absätze 1 und 4 nur für den Teil der Gewinne, der der Beteiligung der Det Danske Luftfartsselskab (DDL), des dänischen Gesellschafters des Scandinavian Airlines System (SAS), an dem Konsortium entspricht.

### **Artikel 9 Verbundene Unternehmen**

(1) Wenn

a. ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist oder

b. dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

(2) Werden in einem Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Staates Gewinne zugerechnet, und entsprechend besteuert, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats in diesem Staat besteuert worden ist, und handelt es sich mit Einverständnis des anderen Vertragsstaats bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Staates erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt der andere Staat eine entsprechende Änderung der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor, soweit dies zur Vermeidung der Doppelbesteuerung erforderlich ist. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; erforderlichenfalls werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander konsultieren.

#### **Artikel 10 Dividenden**

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden können auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Dividenden der Nutzungsberechtigte ist, 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen. Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 darf die Steuer 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine Gesellschaft ist, der unmittelbar mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft gehört. Dieser Absatz berührt nicht eine günstigere Behandlung der

Dividenden aufgrund der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6).

(4) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Dividenden" bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genußrechten oder Genußscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten - ausgenommen Forderungen - mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Einkünften, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist,

den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind. Der Ausdruck "Dividenden" umfaßt in der Bundesrepublik Deutschland auch Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter, Einkünfte aus partiarischen Darlehen, Gewinnobligationen und ähnliche gewinnabhängige Vergütungen sowie Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Investmentvermögen.

(5) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 können Einkünfte aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter oder aus partiarischen Darlehen und Gewinnobligationen) in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, und nach dem Recht dieses Staates besteuert werden, wenn sie dort bei der Ermittlung des Gewinns des Schuldners abzugsfähig sind. Die Steuer darf aber 25 vom Hundert des Bruttobetrags der Einkünfte nicht übersteigen.

(6) Die Absätze 1, 2 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(7) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, daß diese Dividenden an eine in diesem anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder daß die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer

in diesem anderen Staat gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

#### **Artikel 11 Zinsen**

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können, wenn diese Person der Nutzungsberechtigte ist, nur im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Zinsen" bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen. Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels. Der Ausdruck "Zinsen" umfaßt jedoch nicht die in Artikel 10 behandelten Einkünfte.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsengezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(4) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigt der als Zinsen gezahlte Betrag, aus welchen Gründen auch immer, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen als Zins vereinbart hätten, so gilt dieser

Artikel für den übersteigenden Zinsbetrag nicht. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

#### **Artikel 12 Lizenzgebühren**

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können, wenn diese Person der Nutzungsberechtigte ist, nur im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Lizenzgebühren" bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, Filme oder Videoband-Aufnahmen für das Fernsehen oder Bandaufnahmen für den Rundfunk, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen

Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(4) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so gilt dieser Artikel für den übersteigenden Betrag nicht. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

### **Artikel 13 Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen**

(1) 1Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können in diesem anderen Staat besteuert werden. 2Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Rechten oder Beteiligungen an einer Gesellschaft, einer anderen juristischen Person oder einer Personengesellschaft, deren Vermögen hauptsächlich aus in einem Vertragsstaat gelegenen unbeweglichem Vermögen oder Rechten daran oder aus Anteilen an einer Gesellschaft, deren Vermögen hauptsächlich aus diesem in einem Vertragsstaat gelegenen unbeweglichem Vermögen oder Rechten daran besteht, können in dem Staat besteuert werden, in dem das unbewegliche Vermögen gelegen ist.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

(3) 1Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, von Schiffen, die der Binnenschifffahrt dienen und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet. Artikel 8 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Im Zusammenhang mit Gewinnen des dänischen, norwegischen und schwedischen Lufttransportkonsortiums Scandinavian Airlines System (SAS) gilt dieser Absatz nur für den Teil der Gewinne, der der Beteiligung der Det Danske Luftfartsselskap (DDL), des dänischen Gesellschafters des Scandinavian Airlines System (SAS), an dem Konsortium entspricht.

(4) Einkünfte oder Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 bis 3 nicht genannten Vermögens können nur in dem Staat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

(5) Bei einer natürlichen Person, die in einem Vertragsstaat mindestens fünf Jahre ansässig war und im anderen Vertragsstaat ansässig geworden ist, berührt Absatz 4 nicht das Recht des erstgenannten Staates, nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei der Person den Vermögenszuwachs hinsichtlich von Anteilen bis zu ihrem Wohnsitzwechsel zu besteuern. Wird bei späterer Veräußerung der Aktien der daraus erzielte Gewinn in dem

anderen Vertragsstaat nach Absatz 4 besteuert, so läßt der andere Staat den Betrag, der der im erstgenannten Staat gezahlten Einkommensteuer entspricht, zum Abzug von der Steuer von diesem Einkommen zu. Der Abzug darf aber den Teil der vor dem Abzug ermittelten Einkommensteuer nicht übersteigen, der auf das Einkommen entfällt, das im erstgenannten Staat nach dem ersten Satz dieses Absatzes besteuert werden kann.

### **Artikel 14 Selbständige Arbeit**

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß der Person im anderen Vertragsstaat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung steht. Steht ihr eine solche feste Einrichtung zur Verfügung, so können die Einkünfte im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können.

(2) Der Ausdruck "freier Beruf" umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen.

### **Artikel 15 Unselbständige Arbeit**

(1) Vorbehaltlich der Artikel 16, 18, 19 und 20 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem

Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a. die unselbständige Arbeit im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahrs ausgeübt wird und
- b. die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und
- c. die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffs oder Luftfahrzeugs, das im internationalen Verkehr betrieben wird, oder an Bord eines Schiffes, das der Binnenschifffahrt dient, ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet. Wenn eine in Dänemark ansässige Person Vergütungen für unselbständige Arbeit bezieht, die an Bord eines Luftfahrzeugs ausgeübt wird, das im internationalen Verkehr von dem Konsortium Scandinavian Airlines System (SAS) betrieben wird, können diese Vergütungen nur in Dänemark besteuert werden.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden keine Anwendung auf Vergütungen für Arbeit im Rahmen gewerbsmäßiger Arbeitnehmerüberlassung. Die zuständigen Behörden treffen nach Artikel 43 die Vereinbarungen, die notwendig sind, um eine doppelte Erhebung von Abzugsteuern zu vermeiden und die Steueransprüche der beiden Vertragsstaaten zu sichern.

#### **Artikel 16 Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen**

(1) Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person oder mehrere solche Personen in ihrer Eigenschaft als nach dem Handelsrecht verantwortliche Leiter einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft beziehen, können im anderen Staat besteuert werden.

#### **Artikel 17 Künstler und Sportler**

(1) Ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.

(2) Fließende Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Tätigkeiten von Künstlern und Sportlern, wenn der Aufenthalt in einem Vertragsstaat ganz oder in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Kassen des anderen Vertragsstaats unterstützt wird.

## **Artikel 18 Ruhegehälter und ähnliche Zahlungen**

(1) Vorbehaltlich des Artikels 19 Absatz 2 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Leistungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige natürliche Person aufgrund des Sozialversicherungsrechts des anderen Vertragsstaats erhält, nur in diesem anderen Staat besteuert werden.

(3) Ruhegehälter und andere wiederkehrende oder einmalige Zahlungen, die ein Vertragsstaat oder eine andere juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts dieses Staates als Vergütung für einen Schaden leistet, der als Folge von Kriegshandlungen oder politischer Verfolgung entstanden ist, können nur in diesem Staat besteuert werden.

(4) Im Fall einer natürlichen Person, die in einem Vertragsstaat ansässig war und die im anderen Vertragsstaat ansässig geworden ist, berührt Absatz 1 oder Artikel 21 nicht das Recht des erstgenannten Staates, nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Ruhegehälter, ähnliche Vergütungen und Renten zu besteuern, die der natürlichen Person aus dem erstgenannten Staat zufließen, es sei denn, diese Person ist im anderen Staat vor Inkrafttreten des Abkommens ansässig geworden.

(5) Der Ausdruck "Renten" bedeutet bestimmte Beträge, die regelmäßig zu festgesetzten Zeitpunkten lebenslänglich oder während eines bestimmten oder bestimmbaren Zeitabschnitts aufgrund einer Verpflichtung zahlbar sind, die diese Zahlungen als angemessene Gegenleistung für in Geld oder Geldeswert bewirkte Leistungen vorsieht.

(6) Unterhaltszahlungen oder ähnliche Leistungen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können nur im anderen Staat besteuert werden. Bei der Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen natürlichen Person wird in bezug auf Unterhaltszahlungen oder ähnliche Leistungen, die an eine in Dänemark ansässige natürliche Person erbracht werden, der Betrag berücksichtigt, der berücksichtigt würde, wenn die letztgenannte Person in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig wäre.

## **Artikel 19 Zahlungen aus öffentlichen Kassen**

(1) Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat, einem seiner Länder, einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts eines der beiden Staaten an eine natürliche Person für geleistete Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden. Diese Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden, die natürliche Person in diesem Staat ansässig und nicht ein Staatsangehöriger des erstgenannten Staates ist und der erstgenannte Staat von dem ihm nach Satz 1 zustehenden Besteuerungsrecht nach seiner Gesetzgebung keinen Gebrauch machen kann.

(2) Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat, einem seiner Länder, einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts eines der beiden Staaten an eine natürliche Person für frühere Dienstleistungen gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.

(3) Auf Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaats, eines seiner Länder, einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts eines der Staaten erbracht werden, sind die Artikel 15, 16 und 18 anzuwenden.

(4) Absatz 1 und, soweit Buchstabe a betroffen ist, die Absätze 1 und 2 gelten auch für Zahlungen, die geleistet werden

a. im Fall der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG, der Deutschen Telekom AG und der Deutschen Bundesbahn AG an Beamte sowie von der Deutschen Bundesbank und im Falle Dänemarks von "Post og Telegrafvaesenet", "De Danske Statsbaner" und "Danmarks Nationalbank";

b. von oder für das deutsche Goethe-Institut, das Dänische Kulturinstitut ("Det Danske Kulturinstitut") sowie andere ähnliche oder vergleichbare Institutionen, die von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bestimmt werden, und die für Dienstleistungen an diese Institutionen erbracht werden;

c. aus öffentlichen Kassen eines Vertragsstaats als Ausgleich an vorübergehend im anderen Vertragsstaat beschäftigte Lehrkräfte, und für solche Zahlungen, die aus öffentlichen Kassen unmittelbar oder mittelbar von Institutionen geleistet werden, die von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bestimmt werden. Unterliegen diese Zahlungen in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nicht der Besteuerung, so gilt Artikel 15.

#### **Artikel 20 Studenten**

Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten Staat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staates stammen.

#### **Artikel 21 Andere Einkünfte**

(1) Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, können ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe f nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger im anderen Vertragsstaat eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

#### **Artikel 22 Vermögen**

(1) Unbewegliches Vermögen, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, kann im anderen Staat besteuert werden.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Staat zur Verfügung steht, kann im anderen Staat besteuert werden.

(3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und Schiffe, die der Binnenschifffahrt dienen, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet. Artikel 8 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Im Zusammenhang mit dem Vermögen des dänischen, norwegischen und schwedischen Lufttransportkonsortiums Scandinavian Airlines System (SAS) gilt dieser Absatz nur für den Teil des Vermögens, der der Beteiligung der Det Danske Luftfartsselskab (DDL), des dänischen Gesellschafters des Scandinavian Airlines System (SAS), an dem Konsortium entspricht.

(4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

#### **Artikel 23 Tätigkeiten im Zusammenhang mit vorbereitenden Untersuchungen und der Erforschung von Kohlenwasserstoffvorkommen sowie der Förderung von Kohlenwasserstoffen**

(1) Ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 5 und 14 wird eine in einem Vertragsstaat ansässige Person, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit vorbereitenden Untersuchungen und der Erforschung von Kohlenwasserstoffvorkommen sowie der Förderung von Kohlenwasserstoffen im anderen Vertragsstaat ausübt, so behandelt, als übe sie in diesem Zusammenhang eine gewerbliche Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort

gelegene Betriebsstätte oder feste Einrichtung aus.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Tätigkeiten für einen Zeitraum von insgesamt höchstens 30 Tagen innerhalb einer Zeitspanne von 12 Monaten ausgeübt werden. Für die Zwecke dieses Absatzes gelten jedoch Tätigkeiten, die von einem Unternehmen ausgeübt werden, das mit einem anderen Unternehmen im Sinne von Artikel 9 verbunden ist, als von dem Unternehmen ausgeübt, mit dem es verbunden ist, wenn die betroffenen Tätigkeiten im wesentlichen die gleichen sind wie diejenigen, die von dem letztgenannten Unternehmen ausgeübt werden.

(3) Ungeachtet der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten die Offshore-Tätigkeiten einer Bohrinselfur nur dann als Betriebsstätte, wenn die Tätigkeiten für einen Zeitraum von insgesamt mehr als 365 Tagen innerhalb einer Zeitspanne von 18 Monaten ausgeübt werden. Für die Zwecke dieses Absatzes gelten jedoch Tätigkeiten, die von einem Unternehmen ausgeübt werden, das mit einem anderen Unternehmen im Sinne des Artikels 9 verbunden ist, als von dem Unternehmen ausgeübt, mit dem es verbunden ist, wenn die betroffenen Tätigkeiten im wesentlichen die gleichen sind wie diejenigen, die von dem letztgenannten Unternehmen ausgeübt werden.

(4) Ungeachtet der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Beförderung von Vorräten oder Personal mit Seeschiffen oder Luftfahrzeugen an einen Ort, an dem Offshore-Tätigkeiten im Zusammenhang mit vorbereitenden Untersuchungen und der Erforschung von Kohlenwasserstoffvorkommen sowie der Förderung von Kohlenwasserstoffen im anderen Vertragsstaat ausgeübt werden, oder aus dem Betrieb von Schleppern und ähnlichen Schiffen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten bezieht, nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(5) Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige natürliche Person aus unselbständiger Arbeit an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs nach Absatz 4 bezieht, werden in Übereinstimmung mit Artikel 15 Absatz 3 besteuert.

(6) Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 13 ist ein Veräußerungsgewinn, der einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person im Zusammenhang mit Bohrinselfur, die für die in Absatz 3 erwähnten Tätigkeiten benutzt werden, zugerechnet wird, wenn die Bohrinselfur-Tätigkeiten im anderen Vertragsstaat nicht mehr besteuert werden, von der Steuer im anderen Staat befreit. Für die Zwecke dieses Absatzes bedeutet der Ausdruck "Veräußerungsgewinn" den Betrag, um den der Marktwert den um in Anspruch genommene Abschreibungen erhöhten Restwert im Zeitpunkt der Übertragung übersteigt.

#### **Artikel 24 Vermeidung der Doppelbesteuerung**

(1) Bei einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

a. Soweit nicht Buchstabe b anzuwenden ist, werden von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer die Einkünfte aus Dänemark sowie die in Dänemark gelegenen Vermögenswerte ausgenommen, die nach diesem Abkommen in Dänemark besteuert werden können. Die Bundesrepublik Deutschland behält aber das Recht, die so ausgenommenen Einkünfte und Vermögenswerte bei der Festsetzung des Steuersatzes zu berücksichtigen. Auf Dividenden sind die vorstehenden Bestimmungen nur dann anzuwenden, wenn die Dividenden an eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft von einer in Dänemark ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, deren Kapital zu mindestens 10 vom Hundert unmittelbar der deutschen Gesellschaft gehört.

Für die Zwecke der Steuern vom Vermögen werden von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ebenfalls Beteiligungen ausgenommen, deren Dividenden, falls solche gezahlt werden, nach dem vorhergehenden Satz von der Steuerbemessungsgrundlage auszunehmen wären.

b. Auf die deutsche Steuer vom Einkommen wird unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die dänische Steuer angerechnet, die nach



den Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen von den nachstehenden Einkünften gezahlt worden ist:

aa) Dividenden, die nicht unter Buchstabe a fallen;

bb) Einkünfte, die in Dänemark nach den Artikeln 13 Absatz 1 Satz 2, 15 Absatz 4, 16, 17, 18 Absatz 4 und 23 besteuert werden können.

c. Verwendet eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft Einkünfte aus Quellen innerhalb Dänemarks zur Ausschüttung, so schließen die Buchstaben a und b die Herstellung der Ausschüttungsbelastung nach den Vorschriften des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland nicht aus.

(2) Die Doppelbesteuerung wird in Dänemark vermieden:

a. Vorbehaltlich des Buchstabens f läßt Dänemark in den Fällen, in denen eine in Dänemark ansässige Person Einkünfte bezieht oder Vermögenswerte besitzt, die nach diesem Abkommen in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden können,

aa) zum Abzug von der Steuer vom Einkommen dieser Person einen Betrag zu, der der in der Bundesrepublik Deutschland gezahlten Steuer vom Einkommen (einschließlich einer etwaigen Gewerbesteuer) entspricht;

bb) zum Abzug von der Steuer vom Vermögen dieser Person einen Betrag zu, der der in der Bundesrepublik Deutschland gezahlten Vermögensteuer (einschließlich einer etwaigen Gewerbesteuer) entspricht.

b. Der Abzug darf aber in keinem Fall den Teil der vor dem Abzug ermittelten Einkommensteuer oder Vermögensteuer übersteigen, der auf das Einkommen oder das Vermögen entfällt, das in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden kann.

c. Vorbehaltlich des Buchstabens d sind Dividenden, die von einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Gesellschaft an eine in Dänemark ansässige Gesellschaft gezahlt werden, der unmittelbar oder mittelbar mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft gehören, von der dänischen Steuer befreit.

d. Buchstabe c gilt nur insoweit, als

aa) der Gewinn, aus dem die Dividenden gezahlt werden, mit der allgemeinen Körperschaftsteuer in der Bundesrepublik Deutschland oder mit einer der dänischen Steuer vergleichbaren Steuer in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Staat belegt worden ist; oder

bb) es sich bei den Dividenden, die von der in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, um Dividenden handelt, die für Anteile oder sonstige Rechte an einer in einem dritten Staat ansässigen Gesellschaft bezogen werden und die von der dänischen Steuer befreit gewesen wären, wenn die Anteile oder Rechte unmittelbar von der in Dänemark ansässigen Gesellschaft gehalten worden wären.

e. Bei Dividenden, die von einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Gesellschaft an eine in Dänemark ansässige Gesellschaft gezahlt werden, der unmittelbar oder mittelbar mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft gehören, wird, wenn die Dividenden nicht nach Buchstabe c von der dänischen Steuer befreit sind, bei der Anrechnung die deutsche Steuer einschließlich des auf den Ertrag entfallenden Anteils der Gewerbesteuer berücksichtigt, die von der die Dividenden zahlenden Gesellschaft auf den Gewinn zu entrichten ist, aus dem die Dividenden gezahlt werden.

f. Bezieht eine in Dänemark ansässige Person Einkünfte oder besitzt sie Vermögenswerte, die nach diesem Abkommen nur in der Bundesrepublik Deutschland oder dort nach Artikel 15 Absätze 1 und 3 besteuert werden können, so kann Dänemark diese Einkünfte oder Vermögenswerte in die Bemessungsgrundlage

einbeziehen, läßt jedoch zum Abzug von der Einkommensteuer oder Vermögensteuer den Teil der Einkommensteuer oder Vermögensteuer zu, der auf die Einkünfte aus der Bundesrepublik Deutschland oder auf das dort gelegene Vermögen entfällt.

g. Auf Einkünfte, die nach Artikel 15 Absätze 1 und 3 in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden können, ist Buchstabe f nur anzuwenden, wenn der in Dänemark zuständigen Behörde Un-

terlagen darüber vorgelegt werden, daß Vorkehrungen für die Zahlung der deutschen Steuer auf diese Einkünfte getroffen worden sind.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels gelten Gewinne oder Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person als aus Quellen innerhalb des anderen Vertragsstaats stammend, wenn sie in Übereinstimmung mit diesem Abkommen im anderen Vertragsstaat besteuert werden.